



Landgericht Karlsruhe

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Klägerin -
- 2)
- Kläger -
- 3)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung (Arzthaftpflichtsache)

hat das Landgericht Karlsruhe am 01.04.2019 beschlossen:

Die von **dem Beklagten** an **die Kläger** gem. § 104 ZPO nach dem Vergleich des Landgerichts Karlsruhe vom 19.12.2018 zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf

35.683,70 €

(in Worten: fünfunddreißigtausendsechshundertdreiundachtzig 70/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 04.02.2019 festgesetzt.

Gründe:

Die von den Klägern geltend gemachten außergerichtlichen Kosten wurden antragsgemäß festgesetzt.

Die 0,9-Erhöungsgebühr nach Nr. 1008 VV-RVG für insgesamt 4 Auftraggeber ist nicht zu beanstanden.

Eine Erhöungsgebühr nach Nr. 1008 VV-RVG entsteht für die Vertretung mehrerer Auftraggeber in derselben Angelegenheit.

Vertritt der Rechtsanwalt, der zunächst den Erblasser in einem Verfahren vertreten hatte, nach dem Erbfall den Erben, ist der Erbe ein zusätzlicher Auftraggeber neben dem Erblasser. Dass der Rechtsanwalt zu keinem Zeitpunkt beide Auftraggeber nebeneinander vertreten hat, schadet nicht, nachdem nach neuer hM eine gleichzeitige Vertretung nicht mehr Voraussetzung für einen Mehrvertretungszuschlag ist. Die Rechtsprechung setzt diesen Fall dem Parteiwechsel gleich. Hierzu hat der BGH (NJW 2007, 769) entschieden, dass im Fall eines Parteiwechsels für den Anwalt der wechselnden Partei insgesamt nur eine einzige Angelegenheit vorliegt. Durch den Parteiwechsel entsteht für ihn jedoch eine Auftraggebermehrheit, so dass sich für den Anwalt die Geschäfts- bzw. die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV-RVG erhöht. Zwar handelt es sich beim Eintritt eines Erben in ein laufendes Mandat nicht um einen Parteiwechsel, sondern um eine Rechtsnachfolge (§ 1922 I BGB); ungeachtet dessen ist die neuere Rechtsprechung jedoch der Auffassung, dass beide Fälle gebührenrechtlich gleich zu behandeln seien.

Ist in der zugrundeliegenden Angelegenheit nach Wertgebühren abzurechnen, erhöht sich der Gebührensatz der Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber. Erster Auftraggeber ist insoweit der Erblasser. Für jeden Erben ist dann eine Erhöhung von 0,3 zu berücksichtigen, höchstens jedoch um 2,0 (siehe OLG Köln, ZEV 2014, 421; LG Aachen, BeckRS 2014, 19086; BeckRS 2014, 20064; AG Hannover, BeckRS 2017, 129669; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 23. Aufl. 2017, Nr. 1008 VV-RVG RN 76; Schneider, NJW-Spezial 2019, 27).

Ursprünglicher Auftraggeber war vorliegend der Erblasser . Für die drei den Rechtsstreit fortführenden Erben ist der Ansatz einer 0,9-Erhöhungsgebühr als zusätzliche Auftraggeber daher nicht zu beanstanden.

Über zu erstattende Gerichtskosten wird gesondert entschieden, sobald die Höhe des verrechneten Betrages feststeht.

Hinsichtlich der Gerichtskosten wird daher vorliegend ausdrücklich noch keine Entscheidung getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Rechtspflegerin